

# Mitgliedschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

## §1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Dresden sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Musik Dresden, die

1. nicht nach § 2 dieser Ordnung ausgetreten sind oder
2. nach § 3 dieser Ordnung wieder in die Studierendenschaft eingetreten sind.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studierenden der Hochschule für Musik Dresden verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Ordnung wie eingeschriebene Studierende behandelt.

## §2 Austritt aus der Studierendenschaft

(1) Der Austritt aus der Studierendenschaft kann frühestens nach einem Semester unterbrechungsfreier Mitgliedschaft erklärt werden.

(2) Die Erklärung des Austrittes muss innerhalb des laut Aushang veröffentlichten Rückmeldezeitraums erfolgen.

(3) Der Austritt ist schriftlich durch das Austrittsformular gegenüber dem Studierendenrat zu erklären.

(4) Als Eingangszeitpunkt für die Anzeige des Austrittswunsches gilt der Zeitpunkt, zu dem das Austrittsformular dem Studierendenrat vorliegt.

(5) Es kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

(6) Der Austritt aus der Studierendenschaft führt zum Verlust von Rechten und Pflichten gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Dresden, insbesondere umfasst dies

1. den Verlust des Wahlrechts zu den Organen der studentischen Selbstverwaltung,
2. den Verlust des Anrechts auf Angebote und Leistungen der Organe der studentischen Selbstverwaltung, die durch Mitgliedsbeiträge ermöglicht werden.

## §3 Eintritt in die Studierendenschaft

(1) Die Erklärung des Eintrittes muss innerhalb des laut Aushang veröffentlichten Rückmeldezeitraums erfolgen.

(2) Der Eintritt ist schriftlich durch das Eintrittsformular gegenüber dem Studierendenrat zu erklären.

(3) Als Eingangszeitpunkt für die Anzeige des Eintrittswunsches gilt der Zeitpunkt, zu dem das Eintrittsformular dem Studierendenrat vorliegt.

Beschlossen am 5. Dezember 2013